



# **Gastwirtschaftsgesetz**

**der**

**Gemeinde Splügen**

# Gastwirtschaftsgesetz

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Graubünden vom 7. Juni 1998

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27.04.2006

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

### Art. 2

Vollzug

Der Vollzug des Gastwirtschaftsgesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

## II. Bewilligungen

### Art. 3

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung und vorgesehene Öffnungszeiten

Dem Gesuch für die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes sind beizulegen:

- a) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister
- b) Unterschriftliche Bestätigung, von den einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Erteilung	<p><b>Art. 4</b> Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.</p>
Auflagen	<p><b>Art. 5</b> Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.</p>
Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart	<p><b>Art. 6</b> Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Art. 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.</p>
Kleinhandel mit gebrannten Wassern	<p><b>Art. 7</b> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.</p>

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### III. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten	<p><b>Art. 8</b> Die Bestimmung der Öffnungszeiten ist dem Bewilligungsinhaber freigestellt. Diesem obliegt die Verantwortung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Ist diese nicht gewährleistet, kann der Gemeindevorstand für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten einschränken.</p>
----------------	---

### IV. Gebühren

Bewilligungs- gebühren	<p><b>Art. 9</b> Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00</li> <li>b) für Anlässe Fr. 50.00 bis Fr. 300.00</li> <li>c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00</li> </ul>
---------------------------	--

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betriebsgrösse.

**Art. 10**  
 Besondere  
 Gebühren Für weitere Amtshandlungen und aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 erhoben.

## V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

**Art. 11**  
 Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 21 und 22 GWG geahndet.

**Art. 12**  
 Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 13**  
 Ausführungs-  
 Bestimmungen Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Art. 14**  
 Aufhebung  
 bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 3. Juni 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 15**  
 Übergangs-  
 bestimmungen Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

**Art. 16**  
 In-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.